

Bebauungsplan "Wiedenberg II-1. Änderung"

A u s f e r t i g u n g

Der textliche Inhalt dieses Bebauungsplans stimmt mit dem Satzungsbeschluß des Gemeinderats der Gemeinde Ottenbach vom 24.6.1993 überein.

Die Änderung wurde rechtsverbindlich mit der amtlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ottenbach am 01.07.1993.

Ottenbach, den 25.06.1993

Paul

rmeister



GEMEINDE OTTENBACH KREIS GÖPPINGEN
BEBAUUNGSPLAN "WIEDENBERG 2"

Deckblatt

vom 25.03.1993

- Ziffer 2.3 werden die Worte "und Dachaufbauten" gestrichen
- Ziffer 2.5 Dachaufbauten sind unter Einhaltung folgender Richtlinien zulässig (§ 73 Abs. 1 Ziff. 1 LBO):

Giebel und Dreieckgauben sind in der Dachneigung und Dachdeckung dem Hauptdach anzugleichen. SchlepPGAuben sind nur in kleinteiliger Anordnung von mindestens 45° anzuwenden, bei einer Dachneigung von weniger als 30° sind in der Regel keine Gauben möglich. Um Gauben trotzdem zu ermöglichen, können hier nur Kastengauben oder eventuell noch Giebelgauben denkbar sein. Um das Gaubenfenster als ein untergeordnetes Fenster zu erkennen, muß die Höhe deutlich unter der Höhe der Fenster in der aufgehenden Wand bleiben. Der Stand zum Ortgang soll mindestens 2,50 m betragen. Zwischen Einzelgauben sollte ein Abstand von mindestens 1,0 m vorhanden sein.



9 (5) DBauG)

16 (4) BauNVO

3 BauNVO)

WA

Allgemeines Wohngebiet

(§ 4 BauNVO)

Teil des Vollgeschosses

(§ 18 BauNVO)